



Kreativwirtschaft, volkswirtschaftliche Gesamtleistung in Deutschland
laut Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: 102,4 Milliarden Euro (2017)
– Platz 2 hinter der deutschen Autoindustrie –

Urheberrecht



Kreativwirtschaft, 12 Millionen Beschäftigte in Europa
3% des Bruttoinlandsprodukts bzw. ca. 476,5 Milliarden Euro (2018)

Geschichte des deutschen Urheberrechts

1837

Erster Urheberrechtsschutz in Preußen und Beschluss der Bundesversammlung (Deutscher Bund) für einen zehnjährigen Schutzfrist für Werke nach ihrem Erscheinen.

10

1845

Verlängerung des Urheberrechts auf 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers (post mortem auctoris = pma).

30

1870/1871

Norddeutscher Bund beschließt allgemeinen Urheberrechtsschutz, das Deutsche Reich übernahm diesen und baute den Urheberrechtsschutz weiter aus.

1886 Berner Übereinkunft

Erstes internationales zunächst von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz, Spanien und Tunesien unterzeichnetes Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung des Urheberrechts. Die Werke von Ausländern sollten genauso geschützt sein wie die Werke der eigenen Bürger (>Inländerbehandlung<). Der Schutz sollte mindestens **fünfzig Jahren** über den Tod des Urhebers gelten (post mortem auctoris).

1901 LUG

Im Reichsgesetzblatt S. 227 wurde das *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst* (LUG) veröffentlicht. Es ersetzte die Gesetzgebung aus dem Jahr 1870, die Frist von 30 Jahren wurde beibehalten (vgl. hierzu *Berner Übereinkunft*).

1907 KUG

Das *Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie* (KUG, umgangssprachlich auch *Kunsturheberrechtsgesetz*) wird verabschiedet. Einführung eines 30 Jahre (bildende Künste) und 10 Jahre (Lichtbilder) währenden Schutzes als Erscheinen des Werkes.

1940 Fristverlängerungen LUG

Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen auf 50 Jahre im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395).

50

1940 Fristverlängerungen KUG

Verlängerung des Schutzes auf 50 Jahre (bildende Künste) und 25 Jahre (Lichtbilder).

1952 Welturheberrechtsabkommen

Das Welturheberrechtsabkommen (Universal Copyright Convention, 1971 in Paris revidiert) dient der weltweiten Regelung zum Schutz der Urheberrechte aller Werke (mit Ausnahme fotografischer und cinematographischer Werke). Beitrittsländer verpflichteten sich, ihre nationale Gesetzesgrundlagen anzupassen. Art. 2 Abs. 1 besagt: »Die veröffentlichten Werke der Angehörigen eines vertragschließenden Staates sowie die zuerst in dem Gebiet eines solchen Staates veröffentlichten Werke genießen in jedem anderen vertragschließenden Staat den gleichen Schutz, den dieser andere Staat den zuerst in seinem eigenen Gebiet veröffentlichten Werken seiner Staatsangehörigen gewährt.«

1966 UrhG

Einführung eines Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in Deutschland, wodurch das LUG vollständig und das KUG überwiegend abgelöst wurde. Erstmals Einführung der verwandten Schutzrechte (z.B. für wissenschaftliche Ausgaben, ausübende Künstler, Tonträgerhersteller etc.). Festlegung des Schutzes auf 70 Jahre (post mortem auctoris) und der verwandten Schutzrechte auf 25 Jahre.

70

Zeit

Europäische »Harmonisierungen« des Urheberrechts

1993 EU

Richtlinie 93/98/EWG (neu bekannt gemacht als RL 2006/116/EG) des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte. Europaweite Harmonisierung der Regelschutzfrist für Werke der Literatur und Kunst auf die Dauer von **70 Jahren nach dem Tod des Urhebers** sowie der **Leistungsschutzrechte auf die Dauer von 50 Jahren** nach Aufzeichnung oder Darbietung des Werkes.



1995 DE

Umsetzung der Richtlinie in Deutschland in der konsolidierten Fassung im Dritten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.



Probleme entstanden in Deutschland durch die Übergangsregelung 137f, die besagt, dass Länder in der EU, die vor 1995 ein längeres Leistungsschutzrecht für Tonträger als 50 Jahre hatten, dieses nicht verkürzen müssen und erloschene Rechte in Ländern wiederaufleben, wenn der Schutzgegenstand in einem anderen Land der EU zur Einführung der Fristverlängerung der verwandten Schutzrechte noch geschützt war. In Deutschland bedeutete dies für ungeschützte Tonträger und Lichtbilder ein Wiederaufleben des Urheberrechtsschutzes. Prof. Dr. Hoeren schreibt dazu in einem im Jahr 2019 für die HMTM erstellten Gutachten:

“ § 137f Abs. 2 UrhG greift letztlich ungerechtfertigterweise in legitime Vertrauenstatbestände ein, indem es einen zuvor geschaffenen rechtlichen Zustand ändert. Er ist damit als verfassungswidrig zu werten [...] Daraus folgt, dass eventuelle Gerichtsverfahren gegen Archive und Bibliotheken wegen der Nutzung von Tonträgern, deren Schutz nach § 137f Abs. 2 UrhG wiederaufgelebt sein soll, spätestens am Bundesverfassungsgericht scheitern müssen.

2011 EU

Richtlinie 2011/77/EU (Künstler-Schutzfristen-Richtlinie) regelt die Schutzdauer des Urheberrechts für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller und verlängert den bisherigen Schutz von 50 auf 70 Jahre.

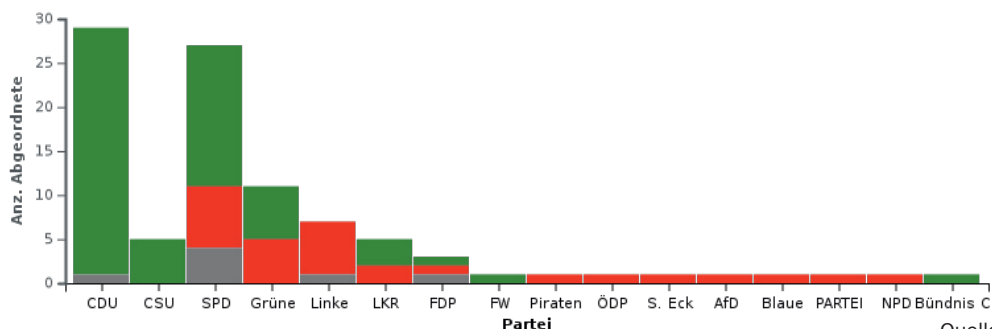
2013 DE



Umsetzung der Richtlinie in Deutschland in der konsolidierten Fassung im Neunten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

2019 EU

Richtlinie (EU) 2019/790 (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt) zur Anpassung des Urheberrechts der Europäischen Union an die Erfordernisse der digitalen Gesellschaft. An der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger sowie der Umsetzung einer Content-Provider-Haftung (Stichwort: Upload-Filter) entzündete sich eine breite gesellschaftliche Debatte. Die Richtlinie wurde am 26.03.2019 angenommen, das Abstimmungsergebnis im EU-Parlament im Detail:



Quelle: Wikipedia

Übersicht Leistungsschutzrecht

in Deutschland seit 1949

Zeit

Bsp. 1: Aufnahme 1949

1949

Bsp. 2: Aufnahme 1962

1962

1966

1968

Bsp. 3: Aufnahme 1968

1991

1995

2000

2013

- █ Fiktives Bearbeitungsrecht (allgemeines Persönlichkeitsrecht)
- █ Leistungsschutzrecht
- █ kein Schutz (Public Domain / CC0)

Anmerkungen für die Zeit vor 1966

Vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965 am 1. Januar 1966 gab es in Deutschland keine verwandten Schutzrechte bzw. ein Leistungsschutzrecht für den Schutz einer Tonaufnahme. Für die Zeit vor 1966 wurden künstlerische Darbietungen jedoch über das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. »fiktive Bearbeiterurheberrecht« geschützt, das sich auf § 2 Abs. 2 des LUG (= Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst) stützte und für das eine Schutzdauer von 50 Jahren vorgesehen war. Für das Beispiel 1 eines 1949 veröffentlichten Tonträgers sowie für das Beispiel 2 eines 1962 veröffentlichten Tonträgers ergibt sich daraus, dass diese Aufnahmen auch vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) durch das »fiktive Bearbeiterurheberrecht« geschützt sind (= gelber Balken).

Anmerkungen für die Zeit nach Einführung des UrhG 1966

Die »Verwandten Schutzrechte« wurden in Deutschland mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes zum 1. Januar 1966 (§§ 70 ff.) eingeführt. Die Schutzdauer für Tonträger wurde auf 25 Jahre festgelegt. Das »fiktive Bearbeiterurheberrecht« ging in das Leistungsschutzrecht über, weil sich die Tonträgerhersteller in der Regel die aus § 2 Abs. 2 des LUG ergebenden Rechte der ausübenden Künstler übertragen lassen.

Die sich aus dem Leistungsschutzrecht (25 Jahre) ergebende Fristverkürzung gegenüber dem fiktiven Bearbeiterurheberrecht (50 Jahre) wurde vom BVerfG grundsätzlich als verfassungsmäßig, § 135 UrhG jedoch als verfassungswidrig beurteilt (Beschluss vom 08.07.1971 - 1 BvR 766/66). Die 1972 eingeführt Übergangsvorschrift § 135a UrhG trägt dem Urteil Rechnung und legt fest, dass Aufnahmen, an denen das fiktive Bearbeiterurheberrecht bei Einführung des Urheberrechts noch nicht erloschen war, eine Frist von 25 Jahren ab Einführung des UrhG gewährt wird. Das fiktive Bearbeiterurheberrecht (= gelber Balken) wird daher verkürzt und durch ein 25-jähriges Leistungsschutzrecht ersetzt. Für das Beispiel 1 eines 1949 veröffentlichten Tonträgers sowie für das Beispiel 2 eines 1962 veröffentlichten Tonträgers ergibt sich daraus, dass diese Aufnahmen über das Leistungsschutzrecht bis zum Ende des Jahres 1991 geschützt (= roter Balken bis 1991/1993) und ab diesem Zeitpunkt gemeinfrei sind (= grüner Balken).

Für das Beispiel 3 eines 1968 veröffentlichten Tonträgers besteht ein Leistungsschutz bis zum 31.12.1993, nach diesem Datum wurde diese Aufnahme in Deutschland gemeinfrei (= grüner Balken).

Für alle drei Beispiele gilt jedoch, dass die Verlängerung der Leistungsschutzrechte im Rahmen des dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts 1995 in Verbindung mit der Übergangsregelung § 137f Abs. 2 ein Wiederaufleben des Schutzes und Verlängerung der Schutzfrist bedeutet (= durchgehende rote Balken).

Anmerkung zum »Dritten Gesetz zur Änderung des Urheberrechts«

Im Rahmen der dritten Änderung des UrhG 1995 aufgrund der Richtlinie 93/98/EWG wurde der Leistungsschutz für Tonträger auf 50 Jahre erhöht. Eine 1995 veröffentlichte Aufnahme ist seither für die Dauer von 50 Jahren bis zum 31.12.2045 geschützt. Die Übergangsregelung § 137f UrhG besagt zudem, dass Länder in der EU, die vor 1995 ein längeres Leistungsschutzrecht für Tonträger als 50 Jahre gehabt haben, dieses nicht verkürzen müssen und dass erloschene Rechte wiederaufleben, wenn der Schutzgegenstand in einem anderen Land in der EU zur Einführung der Fristverlängerung für Tonträgerhersteller noch geschützt war. Darüber hinaus ist es keinem Land der EU nach 1995 gestattet, einen längeren Leistungsschutz für Tonträger als 50 Jahre zu gewährleisten (siehe Anmerkung 50 Jahre).

Für die Beispiele 1 und 2 (Veröffentlichung 1949 und 1962) bedeutet die Änderung des Urheberrechts 1995 ein Wiederaufleben des Leistungsschutzes bis zum 31.12.1999 bzw. bis zum 31.12.2012. Beide Aufnahmen sind jedoch am 01.01.2013 ohne Schutz bzw. gemeinfrei.

Für das Beispiel 3 eines 1968 veröffentlichten Tonträgers bedeutet die Änderung des Urheberrechts 1995 ein Wiederaufleben des Leistungsschutzes bis zum 31.12.2018.

Anmerkung zum »Neunten Gesetz zur Änderung des Urheberrechts«

Im Rahmen der dritten Änderung des UrhG 1995 aufgrund der Richtlinie 2011/77/EU wurde der Leistungsschutz für Tonträger auf 70 Jahre erhöht. Die Übergangsregelung des § 137m allerdings schränkt ein, dass Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler und den Tonträgerhersteller am 1. November 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis 6. Juli 2013 geltenden Fassung bereits erloschen war, nicht von der Verlängerung profitieren.

Für die Beispiele 1 und 2 (Veröffentlichung 1949 und 1962) bedeutet die Änderung des Urheberrechts 2013, dass sie gemeinfrei bleiben, weil für sie am 1. November 2013 nach den §§ 82, 85, 79 und 79a kein Schutz mehr bestand, da dieser bereits am 31.12.1999 bzw. 31.12.2012 abgelaufen war (= grüner Balken). Für das Beispiel 3 eines 1968 veröffentlichten und bis zum 31.12.2018 geschützten Tonträgers bedeutet die Änderung des Urheberrechts 2013 eine wiederholte Verlängerung der Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler sowie des Leistungsschutzes bis zum 31.12.2038 (= roter Balken).

Die Struktur des deutschen Urheberrechts

Teil 1: §§ 1 ff. Urheberrecht

- I. § 2 Geschützte Werke
 - § 3 Bearbeitungen
 - § 4 Sammelwerke und Datenbanken
 - § 5 Amtliche Werke
 - § 6 Veröffentlichte und erschienene Werke
- II. §§ 7–10 Der Urheber
 - §§ 11–14 Urheberpersönlichkeitsrechte
 - §§ 15–27 Verwertungsrechte
- III. §§ 11 ff. Rechte des Urhebers
- IV. §§ 28 ff. Rechtsnachfolge / Urhebervertragsrecht
- V. §§ 31 ff. Nutzungsrechte
- VI. §§ 44a ff. Schranken des Urheberrechts
 - § 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch
 - § 51–52a Zitate / öffentliche Wiedergabe / Unterricht & Forschung
- VII. §§ 64 ff. Dauer des Urheberrechts
- VIII. §§ 69a–g ff. bes. Bestimmungen f. Computerprogramme



Teil 2: §§ Verwandte Schutzrechte

- I § 70 Schutz bestimmter Ausgaben
- II § 72 Schutz von Lichtbildern
- III § 73–83 Schutz von ausübenden Künstler
- IV § 85–86 Schutz von Tonträgerherstellern
- V § 87 Schutz von Sendeunternehmen
- VI § 87a–e Schutz von Datenbankherstellern
- VII § 87f–87h Schutz von Presseverlegern

Teil 3: Besondere Bestimmungen für Filme

- I. §§ 88–94 Schutz von Filmwerken
- II § 95 Schutz von Laufbildern

Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen (Uhr / vS)

- I. §§ 95a–96 techn. Schutz / Verwertungsverbot
- II. §§ 97–111b Rechtsverletzungen (inkl. Strafrecht)
- III. §§ 112–119 Zwangsvollstreckungen

Teil 5 Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- I. §120–128 Anwendungsbereich
- II. §§ 129–137m Übergangsbestimmungen
- III. Schlussbestimmungen



Allgemeine Überlegungen zum Urheberrecht

Das Urheberrecht soll in dem Interessenkonflikt vermitteln, der zwischen den Rechten von Urhebern sowie dem Interesse der Allgemeinheit an freiem Umgang mit Inhalten besteht. Aus diesem Grund wird der Schutz geistigen Eigentums nur für eine bestimmte Zeit gewährt. Diese ›Zeitschranke‹ wiederum soll gewährleisten, dass geistige Schöpfungen nicht aus ihrem Kontext bzw. der sie umgebenden Kultur herausgehalten werden, sondern auf Dauer Teil des gesellschaftlichen Diskurses bleiben können. Es wurde daher festgelegt, dass geistige Schöpfungen als Mitteilungsgut nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne gemeinfrei werden sollen.

Urheberrecht / Individualrecht



Grundrecht / Recht der Allgemeinheit

Urheberrecht / Individualrecht:

§ 15 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten [...]

§ 31 (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen [...].

Grundrecht:

Artikel 5, Abs. 1 und 3 Jeder hat das Recht [...] sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...] Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.



Fragen & Antworten

Darf man das?

Im Folgenden werden exemplarisch einige Fragen gestellt, mit denen man sein Wissen über das deutsche Urheberrecht testen kann. Als Hilfe zur Beantwortung der Fragen werden Links auf Webseiten gegeben. Beim Lesen der dort gegebenen Ausführungen finden Sie Antworten auf die jeweilige Frage.

Frage 1:

Dürfen fremde Werke für die eigene Arbeit benutzt werden?

ja nein kommt darauf an

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_24.html / http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_44a.html / http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html

Frage 2:

Ist die Namensnennung eines Urhebers gesetzlich erforderlich oder lediglich Teil einer guten wissenschaftlichen Praxis?

ja nein kommt darauf an

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_13.html

Frage 3:

Ist eine kreative, einzigartige Idee, die ich habe, urheberrechtlich geschützt?

ja nein kommt darauf an

http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_1.html / http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_2.html

Frage 4:

Darf ich aus Kopien von Noten musizieren, wenn ich die originalen Noten gekauft und habe und als mein Eigentum vorzeigen kann?

ja nein kommt darauf an

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_53.html

Frage 5:

Kann ich eine Best-Off-Schallplatte von Maria Callas, die vor 1963 aufgenommen worden ist, im Internet veröffentlichen?

ja nein kommt darauf an

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_4.html

Frage 5:

Darf ich eine CD, die aktuell im Handel vertrieben wird und 2014 hergestellt worden ist, ohne Einschränkungen verwenden, wenn die Aufnahme erstmalig vor 1963 erschienen ist?

ja nein kommt darauf an

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_85.html (hier Abs. 1, Satz 3)

Frage 6:

Kann ich jedes Foto, das ich selbst gemacht habe, in meinem Social-Media-Account verwenden?

ja nein kommt darauf an

http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_22.html /
<https://www.aufrecht.de/beitraege-unserer-anwaelte/urheberrecht/fotografie-und-recht-was-darf-ich-fotografieren-und-was-nicht.html>
<http://anwalt-im-netz.de/archiv/2008/urheberrecht-des-architekten.html>

Frage 7:

Kann ich mein Urheberrecht übertragen bzw. an eine Freundin oder einen Freund verschenken?

ja nein kommt darauf an

<https://www.urheberrecht.de/uebertragen/>

Frage 8:

Die Privatkopie ist derzeit im Urheberrecht noch erlaubt (§ 53). Darf ich den Kopierschutz einer CD umgehen, um mir eine Privatkopie zu erstellen?

ja nein kommt darauf an

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_53.html / https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_95a.html

Frage 9:

Darf ich Musik oder einen Film aus dem Internet herunterladen?

ja nein kommt darauf an

<https://www.internetrecht-rostock.de/mp3-recht.htm> / allgemeine zur Musik und UrhG <https://www.urheberrecht.de/musik/>

Frage 10:

Ist ein Urheberrechtsverstoß eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat?

https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_106.html

